



Klimaschutz- und
Energieagentur
Enzkreis
Pforzheim



Energieberatung im Rathaus Wurmberg

- ◆ Beratung zu allen Themen der energetischen Sanierung durch einen kompetenten und unabhängigen Energieberater der Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH
- ◆ Kostenlos für Bürgerinnen und Bürger aus Wurmberg und Neubärental
- ◆ Einfach Termin vereinbaren: die Energieberatung der keep kommt 1 x im Monat mittwochs zwischen 15.00 und 18.00 Uhr ins Rathaus Wurmberg
- ◆ Terminvereinbarung telefonisch von Montag bis Donnerstag, 09:00 bis 12:00 Uhr unter **07231 308 6868** sowie online unter **www.keep-energieagentur.de** bzw. über nebenstehenden QR-Code



Die Energieberatung dauert rund 45 Minuten und hilft Ihnen einen ersten Eindruck zu erhalten, welche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und Kosteneinsparung, der energetischen Sanierung sowie der Nutzung von Erneuerbaren Energien bei Ihrem Gebäude möglich und sinnvoll sind. Typische Beratungsinhalte sind bei Hausbesitzern oft die Möglichkeiten eines Heizungstauschs, die Gebäudedämmung oder auch die Beratung zu Fördermitteln. Zudem können Sie Unterstützung beim Angebotsvergleich erhalten und Informationen, worauf bei Neubau von energiesparsamen Gebäuden zu achten ist. Selbstverständlich sind auch Mieter/innen herzlich in der Energieberatung willkommen und können Beratung zu Energieeinsparmöglichkeiten im Alltag, eine Erläuterung zur Plausibilität von Energiekosten-Abrechnungen oder auch bspw. Informationen zur Balkon-Photovoltaik erhalten.

Für die Beratung ist es hilfreich aber nicht notwendig, die Strom- und Heizkostenabrechnung oder auch Baupläne zum Termin mitzubringen, damit einzelfallbezogen beraten werden kann.

Ein Angebot der keep Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim in Kooperation mit der Gemeinde Wurmberg.

**Nächster Termin:
19. Februar 2025**



Öffnungszeiten + Rufnummern

Gemeindeverwaltung www.wurmberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: 15.00 – 18.00 Uhr

Zentrale 9449-0 · Fax 9449-40
e-mail: info@wurmberg.de

Bürgermeister Herr Teply teply@wurmberg.de 9449-12

Vorzimmer

Frau Weidner, Zi. 5 weidner@wurmberg.de 9449-10

- Standesamt,
- Renten- u. Sozialangelegenheiten
- Ortsnachrichten

Hauptamt

Herr Hofstetter, Zi. 4 hofstetter@wurmberg.de 9449-20

- Amt f. öffentl. Ordnung,
- Bauanträge / Wohnbauförderung

Ortsbauamt

Herr Stübner, Zi. 6 stuebner@wurmberg.de 9449-14

- Kommunale Liegenschaften
- Hoch- und Tiefbau

Kämmerei

Frau Frommer, Zi. 8 frommer@wurmberg.de 9449-18

Gemeindekasse

Frau Beuchle, Zi. 7 beuchle@wurmberg.de 9449-16

- Steueramt
- Verbrauchsabrechnungen (Wasser, Abwasser)
- Grundbuchwesen

KOMM-IN Dienstleistungszentrum 9449-30 · Fax: 9449-50
Gollmerstr. 17 komm-in@wurmberg.de

Fr. Beck, Fr. Britsch, Fr. Gloß, Fr. Kähm, Fr. Liebig, Fr. Wolf

- Einwohnermelde- und Passamt
- Fundsachen
- Führerscheinanträge
- Gewerbeanzeigen
- Partnerfiliale Deutsche Post AG
- gewerbliche Dienstleistungen
- (z. B. Toto Lotto, Reinigungsannahme)

Während der nachfolgenden Öffnungszeiten stehen wir Ihnen für die Dienstleistungen der Deutschen Post und der anderen gewerblichen Partner (Toto Lotto, Reinigungsannahme, etc.) zur Verfügung:

Montag, Dienstag & Freitag 08.30 – 13.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 13.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr
Samstag 09.30 – 12.00 Uhr

Dienstleistungen der Gemeindeverwaltung (u.a. Melderechtsangelegenheiten, Personalausweise und Reisepässe) werden ausschließlich nach vorheriger individueller Terminvereinbarung angeboten.

Bauhof, Heckengäu, Öschelbronner Str. 64, info@zvvh.de
75449 Wurmberg, Tel. 07044 - 903194, Fax 07044 - 9039516

Landkreisverwaltung

Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, Pforzheim 07231/308-0

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr,
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Zulassungsstellen Pforzheim und Mühlacker

Montag 8.00 – 12.30 Uhr
Dienstag 8.00 – 12.30 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.30 Uhr,
Donnerstag 8.00 – 14.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten gelten auch für die Zulassungsstelle in der Vetterstr. 21 in Mühlacker. Darüber hinaus ist es möglich, mit den Zulassungsstellen online einen Termin zu vereinbaren. www.enzkreis.de



Im Notfall – Notrufnummern

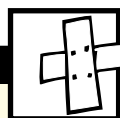
POLIZEI (Überfall, Unfall usw.) 110

Polizeiposten Niefern-Öschelbronn, Schulstr.6/1 07233/3399

Polizeirevier Mühlacker, Hindenburgstr.100 07041/9693-0

FEUERWEHR 112

(Feuer, Notarztwagen, Unfall, technische Hilfeleistung ...)



Notdienste/Soziale Dienste

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Pforzheim e.V., Kronprinzenstr. 22

- Rettungsdienst/Krankentransport 19 222
- Essen auf Rädern (Menueservice) 07231/373-240
- Hausnotruf 07231/373-285
- Wohnberatung für Senioren und Menschen mit Behinderung 07231/373-236

Diakonie- und Sozialstation Heckengäu e.V. 07044/905080

Lehmgrube 1/1, Mönsheim info@diakonie-heckengaeu.de

- Alten- und Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Tagespflege
- Nachbarschaftshilfe
- Betreuungsgruppe für demenzkranke Menschen

Consilio, Bahnhofstr. 86, Mühlacker 07041/814690

- Beratung und Hilfen im Alter 07231/308 5023
- Demenzzentrum 07231/308 500
- Pflegestützpunkt 07231/308 5022

„Haus Heckengäu“ Heimsheim (Altenpflegeheim) 07033/5391-0

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung 07231/566 196-0

Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V., Westl. 120

Tagesmütter Enztal e.V. 07041/8184711

Bahnhofstr. 118, Mühlacker, info@tagesmuetter-enztal.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

Pforzheim/Enzkreis Hohenzollernstr. 34, 07231/308 70
Pforzheim, Industriestr. 40/1, Mühlacker 07041/6057

TelefonSeelsorge Nordschwarzwald 0800 1110111

pro familia Pforzheim e.V. 07231/6075860

Parkstr. 19-21, Pforzheim.

Diakonie Pforzheim

- Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschaftskonfliktberatung: Diakonie Pforzheim, Melanchthonstr. 1 oder Diakonische Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48, Terminvergabe unter 07231/42865-0
- Fachstelle gegen häusliche Gewalt 07231/4576333
- Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim/Enzkreis 07231/45763-0

„Anlaufstelle“-Hilfe in Lebenskrisen und bei Suizid-Gefahr 0171/8025110

Ambulanter Hospizdienst Östlicher Enzkreis e.V. 07041-8153689



Rufnummern · Sonstiges

Deutsche Rentenversicherung Terminvereinbarung:
Auskunfts- und Beratungsstelle 07231/931420
Freiburger Str. 7 / Wilferdinger Höhe, Pforzheim

Netze BW GmbH (ehem. EnBW Regional AG)
Störungshotline Strom 0800 / 3629477
Servicetelefon 0800 / 3629900

Störungsmeldung SWP (Erdgas und Trinkwasser) 0800 797 39 38 37

Bestattungsdienst Britsch 07044/914934
Wurmberg, Gollmerstr. 14

**Amtliche Bekanntmachungen**

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Wurmberg wird in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg (nicht barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 3. Februar 2025 bis zum 7. Februar 2025, spätestens am 7. Februar 2025 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, 75449 Wurmberg, Raum 4, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 279 Pforzheim
 - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder
 - durch **Briefwahl**teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wurmberg, 16.01.2025

gez.
Jörg-Michael Teply, Bürgermeister

Wer möchte ehrenamtliche/r Richter/in werden?

Nach § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben die Landkreise eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter aufzustellen. Der ehrenamtliche Richter wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit gleichen Rechten wie der Richter mit (vgl. § 19 VwGO).

Die Präsidentin des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hat dem Landratsamt mitgeteilt, dass der Enzkreis 29 Personen für die Geschäftsjahre 2025 bis 2030 vorschlagen soll. Für die Gemeinde Wurmberg ist eine Person für die Vorschlagsliste zu benennen.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an der Ausübung des ehrenamtlichen Richteramtes in den Geschäftsjahren 2025 bis 2030 haben, bitten wir, die beigefügte Bewerbung ausgefüllt und unterschrieben bis zum **07.02.2025** bei der Gemeindeverwaltung Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg, einzureichen.

Auf die §§ 20 bis 25 VwGO wird verwiesen (siehe Auszug aus der VwGO, der ebenfalls in dieser Amtsblattausgabe abgedruckt ist). Besonders sind hier die Ausschluss-/ Hinderungsgründe in den §§ 21 und 22 VwGO zu beachten.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen Hauptamtsleiter Patrick Hofstetter unter der Rufnummer 07044/9449-20 zur Verfügung.

Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinde Wurmberg, Uhlandstr. 15, 75449 Wurmberg

Bewerbung als ehrenamtliche/r Richter/in

Familienname

Vorname(n)

Geburtsdatum

Geburtsort

Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Beruf und Arbeitgeber

Ehrenamt (z.B. Gemeinderat)

Von den Voraussetzungen der §§ 20 bis 23 VwGO habe ich Kenntnis genommen und versichere, dass alle Voraussetzungen für die Wahl als ehrenamtliche/r Richter/in vorliegen und keine Ausschluss-/Hinderungsgründe gegeben sind. Der Weitergabe meiner Angaben zu Zwecken der Wahl stimme ich zu.

Ort, Datum und Unterschrift

Auszug aus der VwGO, §§ 20 - 24

§ 20^[1] [Voraussetzungen der Berufung]

¹Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. ²Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

[1] § 20 Satz 2 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599). ‡

§ 20: Text gilt seit 01.01.2005

§ 21^[1] [Ausschluss vom Ehrenamt]

(1) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

(2) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

[1] § 21 Abs. 2 angef., bish. Wortlaut wird Abs. 1 und Nr. 3 aufgeh., bish. Nr. 4 wird Nr. 3 mWv 1.1.1999 durch G v. 5.10.1994 (BGBl. I S. 2911). ‡

§ 21: Text gilt seit 01.01.2000

§ 22^[1] [Hinderungsgründe für Laienbeisitzer]

Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 4a. [aufgehoben]
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

[1] § 22 Nr. 1 geänd. durch G v. 17.12.1990 (BGBl. I S. 2847); Nr. 4a aufgeh. durch G v. 25.3.1997 (BGBl. I S. 726). ‡

§ 22: Text gilt seit 01.01.2000

§ 23^[1] [Ablehnungsrecht]

(1) Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen ablehnen

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

[1] § 23 Abs. 1 Nr. 5 neu gef. durch G v. 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626); Abs. 1 Nr. 3 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599); Abs. 1 Nr. 6 geänd. mWv 5.8.2009 durch G v. 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449). ‡

§ 24 [Entbindung vom Ehrenamt]

(1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt zu entbinden, wenn er

1. nach §§ 20 bis 22 nicht berufen werden konnte oder nicht mehr berufen werden kann oder
2. seine Amtspflichten gröblich verletzt hat oder
3. einen Ablehnungsgrund nach § 23 Abs. 1 geltend macht oder
4. die zur Ausübung seines Amtes erforderlichen geistigen oder körperlichen Fähigkeiten nicht mehr besitzt oder
5. seinen Wohnsitz im Gerichtsbezirk aufgibt.

(2) In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden.

(3) ¹Die Entscheidung trifft ein Senat des Obergerichts in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 4 auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 und des Absatzes 2 auf Antrag des ehrenamtlichen Richters. ²Die Entscheidung ergeht durch Beschluß nach Anhörung des ehrenamtlichen Richters. ³Sie ist unanfechtbar.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend in den Fällen des § 23 Abs. 2.

(5) Auf Antrag des ehrenamtlichen Richters ist die Entscheidung nach Absatz 3 von dem Senat des Obergerichts aufzuheben, wenn Anklage nach § 21 Nr. 2 erhoben war und der Angeschuldigte rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden ist.

§ 24: Text gilt seit 01.01.2000

§ 25^[1] [Wahlperiode]

Die ehrenamtlichen Richter werden auf fünf Jahre gewählt.

[1] § 25 geänd. mWv 1.1.2005 durch G v. 21.12.2004 (BGBl. I S. 3599). ‡

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Am **Donnerstag, 30. Januar 2025, 18.30 Uhr**, findet im Rathaus Wurmberg, Uhlandstraße 15, Sitzungssaal, eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt.

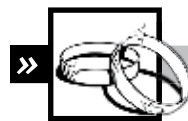
Tagesordnung:

1. Erneuerung der Klosterwaldstraße – Zustimmung zur Entwurfsplanung, Baubeschluss und Weiterbeauftragung von Ingenieurleistungen
2. Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Abbruch des vorhandenen Wohnhauses mit Scheune und Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten auf den Grundstücken Flst.-Nr. 53 (neu: 6290) und 52 (neu: 6254), Gollmerstraße 35
3. Pflege der beiden Rasenspielfelder im Sportzentrum „Steinernes Kreuz“
 - a) Zuschuss zur Neubeschaffung von Mährobotern durch den TSV Wurmberg-Neubärental e.V.
 - b) Kostentragung für weitere Pflegearbeiten
4. Friedhof Wurmberg – Abgrenzung zum Kirchengelände
5. Bundestagswahl am 23. Februar 2025 – Entschädigung der Mitglieder der Wahlvorstände
6. Verschiedenes
7. Fragezeit der Einwohner

Die Bevölkerung ist zur Sitzung herzlich eingeladen.
Jörg-Michael Teply
Bürgermeister

zensus sind nicht nur für Politik und Verwaltung von Bedeutung, sondern stehen auch der Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung.

Die Wahrung der Vertraulichkeit und der Schutz personenbezogener Daten stellen dabei fundamentale Prinzipien bei der Verarbeitung von Einzelangaben dar. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt erfolgt eine Anonymisierung, sodass sich Rückschlüsse auf einzelne Personen nicht ziehen lassen.



Standesamtliche Nachrichten

Diamantene Hochzeit

Am 29.01.2025 feiern Rosa & Siegfried Bensch aus Wurmberg das Fest der Diamantenen Hochzeit.

Herzlichen Glückwunsch!



Amtliche Berichte

Mikrozensus 2025 – Rund 62 000 Haushalte in der Befragung

Deutschlands größte jährliche Haushaltebefragung startet erneut

Im Rahmen des Mikrozensus befragt das Statistische Landesamt Baden-Württemberg auch im Jahr 2025 wieder etwa 62 000 Haushalte im Südwesten.

Die Auswahl der Haushalte, die in die Stichprobe mit einbezogen werden, erfolgt dabei mithilfe eines mathematischen Zufallsverfahrens. Die ausgewählten Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes nachzukommen oder einen Papierbogen auszufüllen. Es genügt dabei, wenn eine volljährige Person die Angaben für alle Haushaltsmitglieder abgibt. Die Teilnahme an der Befragung ist für alle Altersgruppen verpflichtend, um ein umfassendes Bild der Lebensrealitäten junger und älterer Menschen zu gewährleisten.

Der Mikrozensus erfasst seit seiner Einführung im Jahr 1957 wichtige Daten wie Familienstand, Bildungsabschlüsse und Erwerbstätigkeit. Neben den jährlich wiederkehrenden Themen werden auch wechselnde Inhalte abgefragt. Im Jahr 2025 gehören hierzu beispielsweise Fragen zum Umgang mit künstlicher Intelligenz oder zum Rauchverhalten. Die Erhebungsergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen des Bundes und der Länder. Sie sind somit im Zusammenhang mit der Gestaltung zukünftiger gesellschaftlicher Entwicklungen von hoher Wichtigkeit. Viele dieser Daten sind zudem europaweit vergleichbar. Die Ergebnisse des Mikro-



Fundsachen

Ein **Schlüssel** am Eingang zum Wurmberger Häckselplatz.

Ein **Schal** vor der Bäckerei Hailer.

Die Fundsachen können während der Öffnungszeiten im KOMM-IN Dienstleistungszentrum, Gollmerstraße 17, abgeholt werden.



Schlüssel



Schal

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Wurmberg

Herausgeber: Gemeinde Wurmberg

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

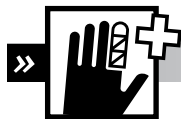
Bürgermeister Teply o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verlag & Druckerei Schlecht e. K. · Kerschensteinerstr. 10

75417 Mühlacker · Tel. 07041/3022 · Fax 07041/5249

Internet: www.gemeinde.de · Email: verlag@gemeinde.de



Ärztl. Wochenend-/Feiertagsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten.

Kostenfrei und ohne Vorwahl **116 117**
Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – Kostenfreie
Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinder-
ärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700**
oder **docdirekt.de**

**Wichtige Rufnummern
für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:**

Enzkreis

Rettungsdienst: **112**

**Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst
(allgemein,- kinder-, augen-
und HNO-ärztlicher Notfalldienst):** **116117**
Anruf ist kostenlos

**Zahnärztlicher Notfalldienst
Baden-Württemberg:** **0761/120 120 00**

Pforzheim

**Kinder- und jugendärztlicher Notfalldienst
in den Räumen der Kinderklinik
im Helios Klinikum Pforzheim,**
Kanzlerstraße 2 – 6, 75175 Pforzheim
Mittwoch: 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag: 16.00 – 20.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 20.00 Uhr
Telefonische Terminabsprache sinnvoll: **07231/969-2969**

**Allgemeine Notfallpraxis Pforzheim
Siloah St. Trudpert Klinikum**
Wilferdinger Straße 67, 75179 Pforzheim
Montag, Dienstag, Donnerstag: 19.00 – 22.00 Uhr
Mittwoch, Freitag: 16.00 – 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertage: 8.00 – 22.00 Uhr

Mühlacker

**Allgemeine Notfallpraxis Mühlacker
Enzkreis-Kliniken Mühlacker**
Hermann-Hesse-Straße 34, 75417 Mühlacker
Samstag, Sonntag, Feiertage: 10.00 – 16.00 Uhr



Notdienstplan der Apotheken

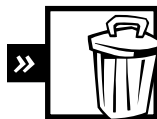
Landesapothekenkammer Baden-Württemberg,
www.lak-bw.de

Samstag, 25.01.2025
Pregizer Apotheke, Westliche-Karl-Friedrich-Straße 39,
75172 Pforzheim, Telefon 07231/1 43 70

Sonntag, 26.01.2025
Sender-Apotheke Mühlacker, Hindenburgstraße 41,
75417 Mühlacker, Telefon 07041/81 80 30

Christoph-Apotheke, Christophallee 11,
75177 Pforzheim, Telefon 07231/31 21 40

Öffnungszeiten:
Samstag von 8.30 Uhr bis Sonntag 8.30 Uhr
Sonntag von 8.30 Uhr bis Montag 8.30 Uhr



Müllabfuhr

Leerung Papier: Freitag, 31.01.2025



Öffnungszeiten des Recyclinghofes

Die genauen Öffnungszeiten der einzelnen Höfe finden sich im
Abfuhrplan oder auf der Entsorgungsplattform des Enzkreis-
ses unter **www.abfallwirtschaft-enzkreis.de** (neue Adresse!)

Telefon 07044/44628 – nur während der Öffnungszeiten

Der Recyclinghof in Wurmberg, Ortsausgang
Richtung Öschelbronn, ist wie folgt geöffnet:

Samstag,	25.01.2025	08.30 – 11.30 Uhr
Mittwoch,	29.01.2025	14.00 – 17.30 Uhr
Freitag,	31.01.2025	14.00 – 17.30 Uhr
Samstag,	01.02.2025	13.00 – 16.00 Uhr

Gebühren für Haushalte

Die Gebühren bemessen sich nach dem Volumen oder der
Anzahl. Sie werden vom Personal auf den Recyclinghöfen ge-
schätzt bzw. gezählt. Die Anlieferung ist auf 3 m³ je Woche und
Anlieferer begrenzt.

Anlieferung aus Privathaushalten:

Sperrmüll (Möbel, Sofas, Teppiche, Matratzen usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Altholz (Bretter, Balken, Parkett, Laminat usw.)

- bis 1 m³: 7,00 Euro
- bis 2 m³: 14,00 Euro
- bis 3 m³: 21,00 Euro

Bauschutt (verwertbar und nicht verwertbar)

- je angefangene 100 Liter: 30,00 Euro

Fensterflügel (einschließlich Glas, Rahmen und Beschläge)

- bis 1 m²: 5,00 Euro (je Stück)
- über 1 m²: 7,50 Euro (je Stück)

Styropor (nicht aus Verkaufsverpackungen, z.B. Baustyropor)
und Folien werden je angefangene 0,25 m³ berechnet:

- bis 0,25 m³: 3,50 Euro
- bis 0,50 m³: 7,00 Euro
- bis 0,75 m³: 10,50 Euro
- bis 1 m³: 14,00 Euro
- bis 2 m³: 28,00 Euro
- bis 3 m³: 42,00 Euro

Bitumendachbahnen, Materialien mit Bitumen

- je 250 Liter: 15,50 Euro

Fallobst (wird nur auf dem Recyclinghof in Maulbronn
auf der Deponie angenommen)

- je angefangene 100 Liter: 6 Euro

Die Anlieferung von Fernsehgeräten, Bildschirmen sowie Elekt-
rogeräten (einschl. Kühlgeräten) ist nur beim Entsorgungs-
zentrum Hamberg in Maulbronn oder als Abholung auf Abruf
möglich, (Abfuhrtage im jeweiligen Abfuhrplan, Abholung gegen
Gebühr nach Anmeldung mindestens 10 Tage im Voraus).

Entsorgungszentrum Hamberg in Maulbronn,
Telefon 07043/6960

Montag – Freitag: 07.30 – 11.45 Uhr, 12.45 – 15.45 Uhr
Samstag: 08.00 – 12.15 Uhr



Einfach nur gut

... Ihre Drucksachen von Schlecht



Verlag &
Druckerei
Schlecht

Kerschensteinerstr. 10
75417 Mühlacker
Telefon 07041 3022 · Fax 5249
verlag@gemeinde.de
www.gemeinde.de